

**Nr. 50: Informationsrecht der Eltern, Versetzungsgefährdung**Entscheidung:

Wird die vorgeschriebene Warnung bezüglich einer Nichtversetzung unterlassen, so folgt daraus noch kein Anspruch auf eine Versetzung.

Gericht und Jahr:

VGH Hessen, Beschluss vom 8.2.1993

Sachverhalt:

Die Eltern eines Realschülers (7. Klasse) wurden weder zum Halbjahr noch bis 6 Wochen vor den Zeugniskonferenzen von der Versetzungsgefährdung ihres Kindes in Kenntnis gesetzt, obwohl dies in der Versetzungsordnung vorgesehen ist. Auch wurde ein Notensprung (Religion, 2 auf 4) nicht begründet.

Trotz dieses klaren Mangels lehnte das Gericht den Antrag der Eltern auf eine Versetzung ab. Dies vor allem, weil die Noten für die Nichtversetzung (Englisch, Mathematik, Biologie, Religion, Geschichte) korrekt zustande gekommen seien. Die Nichtbeachtung der verwaltungsinternen Verfahrensregelungen begründe alleine keine Versetzung, da es keinen gesetzlichen Rechtsanspruch der Eltern auf Unterrichtung über den schulischen Leistungsstand gebe.

Kommentierung:

Also: Maßgeblich ist der tatsächliche Leistungsstand des Schülers. Der Verstoß gegen die (pädagogisch sinnvolle) Verordnung ist zwar zu beanstanden und kann zu dienstrechtlichen Maßnahmen gegen die entsprechenden Lehrer führen. Die Verfahrensfehler können aber nicht die vielen korrekt zustande gekommenen Fünfen beseitigen.

Sie wollen mehr? Melden Sie sich doch gleich für unseren **Schulrechtsfall des Monats** an. Einfach den Newsletter der Cornelsen Akademie unter folgendem Link bestellen:

<http://www.cornelsen.de/teachweb/desktop/newsletter/subscribe.do>

*Best of SchulRecht!* bietet Ihnen einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die häufigsten Probleme des deutschen Schulrechts. Bitte beachten Sie, dass die Regelungen in Ihrem Bundesland in Einzelfällen abweichen können und diese Lektüre keinesfalls eine juristische Beratung ersetzen kann.